

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	31 (1915)
Heft:	29
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meist ausnahmsweise erteilte Baueraubnis knüpft. Beispielsweise kann dies auch geschehen gelegentlich der Bewilligung von sogenannten Nähernbauten nach Maßgabe von Art. 76, Abs. 3 des Straßengesetzes. Diese besondere, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung sich darstellende Verpflichtung des Grundelgentümers, den durch die bewilligte Errichtung oder Abänderung des Gebäudes entstehenden Mehrwert bei einer späteren freiwilligen oder zwangsmässigen Veräußerung für öffentliche Zwecke nicht in Rechnung zu bringen, ist im Grundbuch anzumerken.

2. Wiederum kommt es häufig vor, daß für provisorische oder auch für die Dauer bestimmte Bauten Ausnahmen von den Baupolizeivorschriften gewährt werden, etwa in der Weise, daß sie auf mit einem Bauverbot behafteten Boden errichtet werden dürfen, wogegen aber an diese Bewilligung der Vorbehalt geknüpft wird, daß die fragliche Bauten auf erstes Geheiß der Behörde wieder zu entfernen ist. Auch diese Bedingung ist eine Eigentumsbeschränkung besonderer Natur im Einzelfalle und daher im Grundbuch anzumerken.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen gelten ihrer Natur nach jedem Eigentümer gegenüber, gleichviel, ob dieser von denselben Kenntnis habe oder nicht. Über das allfällige Bestehen der Mehrzahl derselben kann er sich ohne weiteres Gewissheit verschaffen durch Einsicht in die zu Recht bestehenden Baullinien- und Überbauungspläne, und durch Befragung der Bauordnung. Dies ist indessen in der Regel unmöglich hinsichtlich denjenigen Beschränkungen, die besonderer Natur sind und blos im Einzelfalle Anwendung finden, da sich diese häufig nur als besondere Bedingungen in früheren Baubewilligungen finden. Auf diese Weise kann der Erwerber einer mit solchen Beschränkungen behafteten Liegenschaft leicht zu bedeutendem Schaden kommen, da er sich nicht in jedem Falle an dem Verkäufer wird schadlos halten können. Diese Gefahr wird dadurch ausgeschlossen, daß derartige besondere Eigentumsbeschränkungen in dem jedem Interessenten zugänglichen Grundbuch angemerkt werden. Ein Interesse an dieser Anmerkung hat aber auch die öffentliche Verwaltung. Denn dadurch wird verhindert, daß solch besondere Verpflichtungen den Grundelgentümer in Vergessenheit geraten, in welchem Falle die Gemeinde oder der Staat die für sie in jenen Verpflichtungen liegenden Vorteile zu ihrem Schaden nicht genießen könnten.

Entsprechend dem Wesen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen hat deren Anmerkung im Grundbuch aber keinen konstitutiven Charakter, d. h. sie bestehen schon vor der Anmerkung oder auch ohne dieselbe zu Recht. Dies hat zur Folge, daß auch beim Beziehen der eingangs mitgeteilten Vorschrift sich niemand darauf wird berufen können, eine besondere öffentlich-rechtliche Beschränkung sei im Grundbuch nicht angemerkt, also bestehet sie überhaupt nicht. Das Eintragungs- und das Öffentlichkeitsprinzip des Z. G. B. (Art. 971 u. 973) gelten also diesfalls nicht.

Holz-Marktberichte.

Die Holzgant in Engi (Glarus) ist laut „Glarner Nachrichten“ für die Gemeinde sehr gut verlaufen. Es wurde so eifrig gegantet, daß die Preise eine Höhe erreichten, wie man sie bisher für das aufgearbeitete Holz im Tale erreichte, während das vergantete Holz auf dem Stock, allerdings auf Nachmaß, anzunehmen ist. Das sind nun auch Kriegspreise. Doch werden die Ergänzer bei ihren Angeboten auch mit einem entsprechenden Kaufpreis gerechnet haben. Von den fünf Teilen ergantete Schreinermeister Wahl deren vier, der in seinem

Neubau eine eigentliche Holzbearbeitungs-Fabrik eingerichtet hat. Den letzten Teil zog die Weberel Sernfial, Besitzerin der Säge Engi, an sich. Mit gutem Recht wurde nach der Gant der Mietung Ausdruck gegeben, in solchen Zeiten sollte man größere Holzmengen auf die Versteigerung bringen können, als die an eine Schablone gebundenen kantonalen Organe gestatten. Dies sollte wenigstens erwartet werden dürfen von Gemeinden, die größte und längst schlagsfähige Waldbestände ihr eigen nennen.

An der Blockholzsteigerung in Saas (Graubünden) erzielte die erste Qualität (gesunde nicht sehr astige Ware, über 30 cm Durchmesser) im sogenannten Biziwald einen Preis von 46 Fr. per Festmeter frei verladen, die zweite Qualität sonnenhalb 41 Fr. Die zweite Qualität (unter 30 cm und hartrote und stark astige Obermeister) galt 28 Fr. Das Holz wurde stehend im Wald versteigert; Ausrüstung, Transport und Verladen ist aber Sache der Gemeinde. Für Blockholz erster Klasse ist ein so hoher Preis noch nie erzielt worden. Die Qualität ist aber eine vorzügliche. Die Konkurrenz war eine rege und läßt darauf schließen, daß die Nachfrage auch nach gutem Blockholz zunimmt. Weitere Verläufe haben im Tale noch nicht stattgefunden. An andern Orten wird das Holz erst aufgerollt auf dem Holzplatz verkauft.

Verschiedenes.

Neue Industrie in Nyon. Während sich schon seit längerer Zeit eine Reihe von Uhrenfabriken und auch anderer Etablissements der Weisschweiz für die Bedürfnisse der gegenwärtigen Lage eingerichtet haben, brachte die Kriegszeit auch dem Städtchen Nyon am Genfersee eine neue Industrie, welche sich aber nicht in den Dienst der Zerstörung stellt, sondern ihr entgegenzuwirken geeignet ist. Es handelt sich nämlich um die Einführung der Krückenfabrikation. Ein Schreineratelier in Nyon erhielt in Verbindung mit einer Tapizeriefirma bedeutende Aufträge vom Genfer Noten Kreuz. Weitere Bestellungen sollen folgen; überdies wird es als wahrscheinlich angesehen, daß die neuen Fabrikanten von Krücken auch für das französische Rote Kreuz Lieferungen zu übernehmen haben werden.

Gesunde Bäume. Am östlichen Abhang des Piz Padella (Samaden), in einer Höhe von annähernd 2000 m über Meer, ist dieser Tage eine mächtige Lärche gefällt worden. Sie weist am Stocke samt der Rinde einen Durchmesser von 1,5 m auf. Der Stamm des stolzen Baumes, dessen Alter auf etwa 400 Jahre berechnet wird, ist kerngesund.

Sägemehlverwendung. (Einges.) Ich verwende seit zwei Jahren Sägemehl in meinem Garten. Sofort nach dem Säen streue ich mit einem kleinen Sieb auf die Beete eine gleichmässige Lage Sägemehl, bis von der Erde nichts mehr sichtbar ist. Das Sägemehl hält die Oberfläche der Erde länger feucht, als wenn solche direkt den Sonnenstrahlen ausgesetzt ist. Das Aufgehen der Samen ist viel regelmässiger und üppiger. Selbst während der brennenden Juli- und Augustsonne wird bei regelmässigem Begießen das Keimen leicht sein und die jungen Pflänzchen werden nicht verbrannt. Das Sägemehl hält gleichzeitig das Ungeziefer, vor allem die kleinen Schnecken, fern. Wie vorher habe ich so schönes, makelloses Gemüse gezogen und sollte diese Anwendungswise weitere Verbreitung und Verwendung finden. E. Sch.